



für eine inklusive Bildung

Statuten

Stand 2020

Version verabschiedet von der Generalversammlung am 9. September 2020

I Allgemeines

Art. 1

Absatz 1 Name

Der Berufsverband Heil- und Sonderpädagogik Schweiz für eine inklusive Bildung – im Folgenden BHS genannt – ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der BHS ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Absatz 2 Sitz

Der Rechtssitz des BHS ist der Sitz der Geschäftsstelle.

II Zweck

Art. 2 Zweck

Der BHS setzt sich für die Belange der Heil- und Sonderpädagogik und die Verwirklichung einer inklusiven Bildung in der Schweiz ein.

Im Rahmen seiner strukturellen Möglichkeiten setzt sich der BHS ein für:

- Wahrung der berufs- und standespolitischen Interessen
- Unterstützung und Wahrung der berufsethischen Interessen
- Förderung der beruflichen Qualifikationen der Heil- und Sonderpädagoginnen und -pädagogen in Hinsicht auf eine inklusive Bildung
- Stärkung der Berufsidealität mittels Berufskodex und Qualitätslabel sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch von Erfahrungen und Informationen
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

Art. 3

Absatz 1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine heil- bzw. sonderpädagogische Ausbildung mit einem in der Schweiz anerkannten Diplom im Bereich Heil- oder Sonderpädagogik abgeschlossen hat.

Absatz 3 Studierende als Mitglieder

Absolventinnen und Absolventen eines Studiums an einer in der Schweiz anerkannten heil- oder sonderpädagogischen Ausbildungsstätte können Studentenmitglieder werden.

Absatz 3 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglied kann eine berufliche Organisation werden, deren Mitglieder die Kriterien unter Abs. 1 oder 2 erfüllen.

Absatz 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Berufsverband besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Absatz 5 Pensionierte als Mitglieder

Pensionierte Fachpersonen können zu einem reduzierten Tarif weiterhin Mitglieder bleiben. Ihre Mitarbeit im Verband und Vorstand ist erwünscht.

Art. 4

Absatz 1 Gesuch

Die Interessentinnen und Interessenten für eine ordentliche Mitgliedschaft sowie für eine Studentenmitgliedschaft reichen dem BHS ein schriftliches Gesuch mit Dokumentation ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdeganges ein.

Absatz 2 Aufnahme

Der Vorstand beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, welche mit 2/3-Mehrheit beschliesst.

Absatz 3 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

Absatz 4 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Berufsverband erfolgt aufgrund

- eines Verstosses gegen die Statuten des Berufsverbandes
- eines schwerwiegenden Verstosses gegen berufsethische Grundsätze (vgl. Berufskodex).
- zwei aufeinanderfolgenden Mahnungen des Jahresbeitrages.

Der Ausschluss wird vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen und schriftlich kommuniziert.

Absatz 5 Rekurs gegen den Ausschluss

Gegen den Ausschluss kann bis zehn Tage vor der nächsten Generalversammlung ein schriftlicher Rekurs eingereicht werden. Ein Rekurs hat bis zur Generalversammlung aufschiebende Wirkung.

III Organisation

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des BHS sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Kommissionen und Arbeitsgruppen, die durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 6 Generalversammlung

Absatz 1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BHS.

Absatz 2 Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich einberufen.

Absatz 3 Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis sieben Tage vor der GV einzureichen.

Absatz 4 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Absatz 5 Aufgaben und Kompetenzen

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Berufsstandes
- Genehmigung des Beitritts zu anderen Verbänden und Organisationen oder deren Aufnahme in den BHS
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Behandlung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Behandlung weiterer Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- Vereins-Auflösung

Absatz 6 Durchführung

Wahlen, Aufnahmen und Rekurse erfolgen in offener Abstimmung. Verlangt ein Mitglied die geheime Abstimmung, wird über diesen Antrag offen abgestimmt und anschliessend gemäss Mehrheitsbeschluss verfahren.

Die ordentlichen Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Den Kollektiv- und Studentenmitgliedern steht das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht zu.

Für Beschlussfassung und Wahlen gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 7

Absatz 1 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des BHS. Er besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Es wird darauf geachtet, dass die Berufsfelder der Heil- und Sonderpädagogik im Vorstand angemessen vertreten sind.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der GV gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Absatz 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Absatz 3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand des BHS bereitet die Geschäfte zuhanden der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Er erledigt alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks:

- Vertretung des BHS nach aussen
- Ernennung von Vertreterinnen und Vertretern des BHS zur Mitarbeit in anderen Organisationen
- Erarbeitung berufspolitisch bedeutsamer Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien
- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss dem an der GV genehmigten Jahresbudget
- Zuständigkeit für die Anstellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters und Festlegung der Anstellungs- bzw. Auftragsbedingungen
- Delegation von Kompetenzen und Vertretungsmandaten an die Geschäftsleitung
- Kontrolle der Geschäftsstelle
- Ernennung von Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte
- Festlegung der Entschädigungen und des Spesenansatzes für Vorstand, Mandate und Geschäftsleitung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident oder deren /dessen Vertretung anwesend sind. Die vorsitzende Person hat den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft alljährlich die Rechnung und den Vermögensstand, erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Entlastung.

Die Revisionsstelle ist ein Treuhandbüro oder eine in dieser Tätigkeit ausgewiesene Person.

IV Finanzielles

Art. 9

Absatz 1 Einnahmen

Die Einnahmen des BHS bestehen aus:

- den von der GV jährlich festzulegenden Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen und anderen Einnahmen

Absatz 3 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Auflösung

Zur Auflösung des Berufsverbandes ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein eventuell vorhandenes Vermögen wird einem Verein mit ähnlichem Zweck zugeführt.

Art. 11 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Statuten wurden überarbeitet und angenommen an den folgenden Generalversammlungen:
14. April 2005, 28. Mai 2008, 16. Juni 2012 und 9. September 2020.

Die Co-Präsidentin

Die Co-Präsidentin

Katharina Beglinger

Olga Meier-Popa